



Parlamentarischer Auftrag

Betreffend: **Senkung Mindestalter Jugend-/Ausländerantrag**

eingereicht von: Gabriela Bannwart namens der SP-Fraktion

am: 13. Dezember 2021

Ausgangslage:

Die Gemeindeordnung (GO) definiert in Artikel 26 den Jugend- und Ausländerantrag wie folgt:

Art. 26 GO

¹Mindestens 30 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren und mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde können dem Stadtrat einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag stellen. Das Begehren ist wie ein Vorstoss eines Stadratsmitglieds zu behandeln. Die Bestimmungen des Reglements über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats sind sinngemäss anwendbar.

²Das gleiche Antragsrecht steht mindestens 30 ausländischen Personen ab 14 Jahren zu, die in der Gemeinde wohnhaft sind und die Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B) besitzen.

Forderung:

Art. 26 Gemeindeordnung (GO) wird so geändert, dass neu bereits Jugendliche ab einem Alter von 12 Jahren einen Jugend- bzw. Ausländerantrag stellen können.

Begründung:

Mit dem Jugendantrag haben Jugendliche schon heute die Möglichkeit, sich aktiv an der Gesellschaft zu beteiligen und politisch mitzubestimmen. Die Jugendlichen können ein Thema, das sie betrifft oder interessiert, auf die politische Agenda setzen. Das Interesse für politische Fragen wird geweckt und das Vertrauen in die demokratischen Institutionen gestärkt. Die Stadt Burgdorf signalisiert ihren jungen Bewohnerinnen und Bewohnern damit, dass sie ernst genommen werden und ihre Meinung wichtig ist.

Art. 12 der UNO-Kinderrechtskonvention, welche von der Schweiz bereits im Jahr 1997 ratifiziert wurde, sichert den Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern. Zudem muss die Meinung der Kinder angemessen und dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck wird den Kindern insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Entwicklungspsychologisch gesehen wird davon ausgegangen, dass sich Jugendliche ab dem 12 Altersjahr ein differenziertes Urteil bilden, sich informieren können und dass sie überlegen können, was ihre Interessen und Werte sind. Auch im Lehrplan 21 wird festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler im Zyklus 2 (3. – 6. Klasse) eigene Anliegen einbringen sowie politische Prozesse erkennen können. Im Rahmen des Unterrichts wird ihnen also entsprechendes Wissen vermittelt, Kompetenzen kann man sich jedoch nur aneignen, wenn man auch Gelegenheit erhält, sich darin zu üben. So hat bereits der Grosse Rat den Weg zur Verfassungsänderung freigegeben und hat beschlossen, dass im Kanton Bern zukünftig das Stimmrechtsalter 16 gelten soll.

Das (Mindest-)alter zur politischen Partizipation soll auf Gemeindeebene daher entsprechend angepasst bzw. gesenkt werden.

Gabriela Bannwart für die SP-Fraktion
(elektronische Einreichung, ohne Unterschrift)